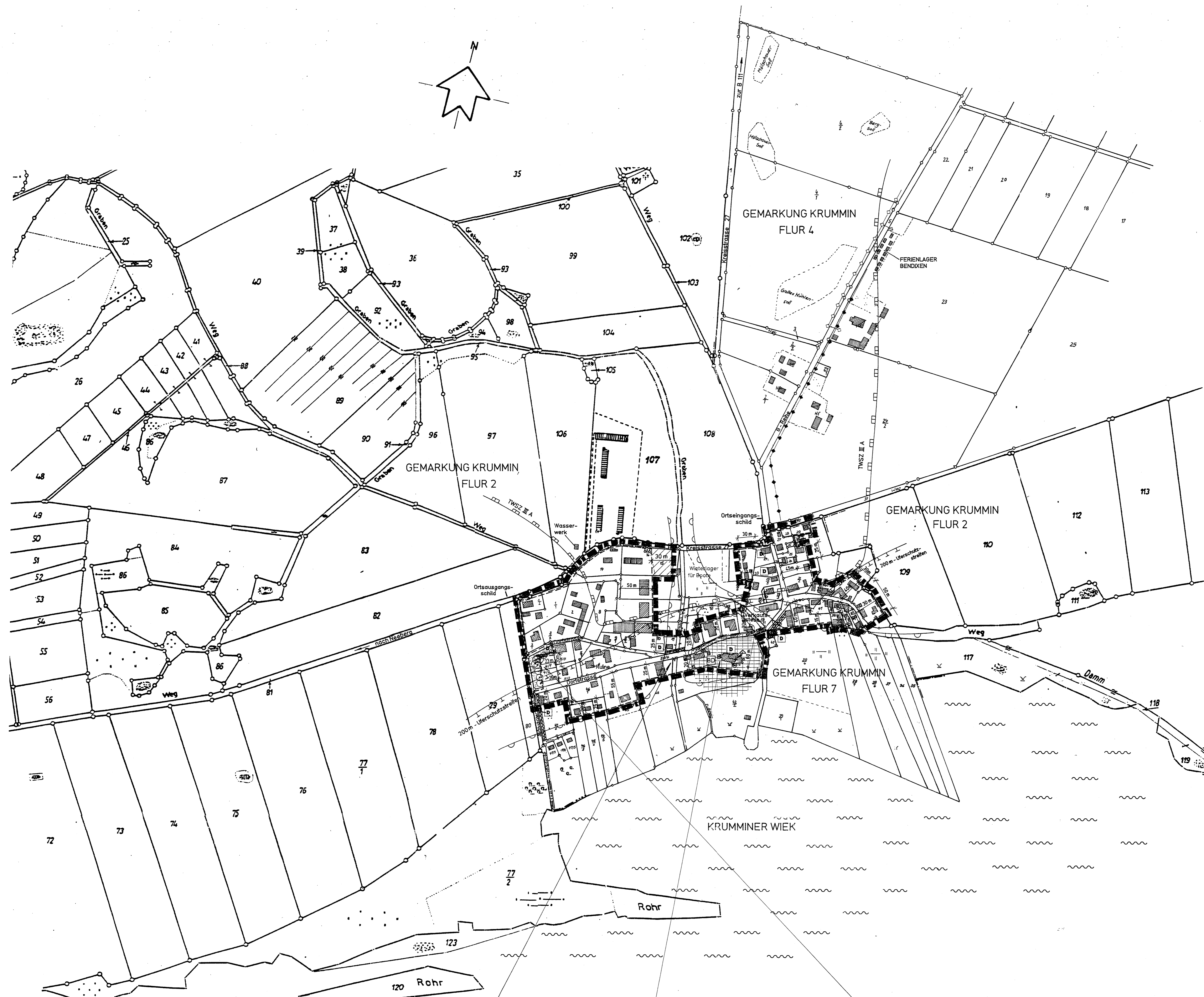


KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ERGÄNZUNGEN FÜR DAS DORF KRUMMIN / GEMEINDE KRUMMIN



Satzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M - V vom 06.05.1998 (GVBl. M - V S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Krümmin vom 02.11.1999, und mit Genehmigung durch den Landkreis Ostvorpommern folgende Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Dorf Krümmin erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der gemäß § 34 Abs. 4 BauGB im Zusammenhang bebauter Ortsteil des Dorfes Krümmin umfaßt die Gebiete, die innerhalb der im beigefügten Plan in der Fassung vom 11.1999 eingezeichneten Abgrenzungslinien liegen.
Dieser beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Verfahrensvermerke

Der Aufstellungsbeschluß der Gemeindevertretung Krümmin wurde am 14.11.1998 gefaßt.
Er wurde durch Aushang vom 15.10.1997 bis 14.11.1997 an der Bekanntmachungstafel ortsbüchlich bekanntgemacht.

Krümmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 08.02.1999
Wassow
Der Bürgermeister

Den betroffenen Bürgern wurde durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.06.1998 bis 29.06.1998 und den Trägern öffentlicher Belange durch Beteiligung gem. § 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Die öffentliche Auslegung wurde durch Aushang vom 06.04.1998 bis 01.06.1998 an der Bekanntmachungstafel ortsbüchlich bekanntgemacht.

Krümmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 08.02.1999
Wassow
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Krümmin hat die Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange am 23.02.1999 behandelt, geprüft und abgewogen.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Krümmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 08.02.1999
Wassow
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Planes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.
Detailliert wurde den betroffenen Bürgern durch erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.05.1999 bis 18.06.1999 und den Trägern öffentlicher Belange durch Beteiligung gem. § 4 BauGB, Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geänderten und ergänzten Teilen der Planung gegeben. Die öffentliche Auslegung wurde durch Aushang vom 05.04.1999 bis 01.07.1999 an der Bekanntmachungstafel ortsbüchlich bekanntgemacht.

Krümmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 08.02.1999
Wassow
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Krümmin hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Anregungen der Bürger am 02.11.1999 behandelt, geprüft und abgewogen.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Krümmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 08.02.1999
Wassow
Der Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungsstext wurde am 02.11.1999 von der Gemeindevertretung Krümmin beschlossen.
Die Begründung wurde gebilligt.

Krümmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 08.02.1999
Wassow
Der Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung wurde mit Beschluß vom 21.02.2000
AZ: 62.1/16.00-03.01-0001 mit Aufträgen erteilt.

Krümmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 28.02.2000
Wassow
Der Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung Krümmin vom 02.11.1999 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Schreiben vom 02.11.1999 bestätigt.

Krümmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 08.02.1999
Wassow
Der Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungsstext, wird hiermit ausgetreift.

Krümmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 28.02.2000
Wassow
Der Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind vom 02.03.2000 bis 02.03.2000 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel ortsbüchlich bekanntgemacht worden. Dabei ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 02.03.2000 in Kraft getreten.

Krümmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 02.03.2000
Wassow
Der Bürgermeister

Zeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereiches der Satzung
- Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
- Ergänzungsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- Hauptverkehrswege
- vorhandene Hauptgebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Maßangaben in Metern von Straßenbegrenzung bzw. Gebäudekante bis Geltungsbereichsgrenze
- Wasserflächen
- Wiesenflächen
- Grünland
- Gartenfläche
- Laubwald
- 200 m - Uferschutzstreifen
- Geschützte Baudenkmale
- Friedhof
- Trinkwasserschutzzone TWSZ III A
- Versorgungsleitung, Eit., unterirdisch
- Versorgungsleitung, Eit., oberirdisch
- Einzelbaumdarstellung mit Erhaltungsgebot
- Schilf
- Private Grünfläche
- Hochwassergefährdeter Bereich
- Reste der Gutshofmauer
- Bodendenkmale
- Höhenfestpunkt des amtlichen geodätischen Grundlagentetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Lagefestpunkt des amtlichen geodätischen Grundlagentetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

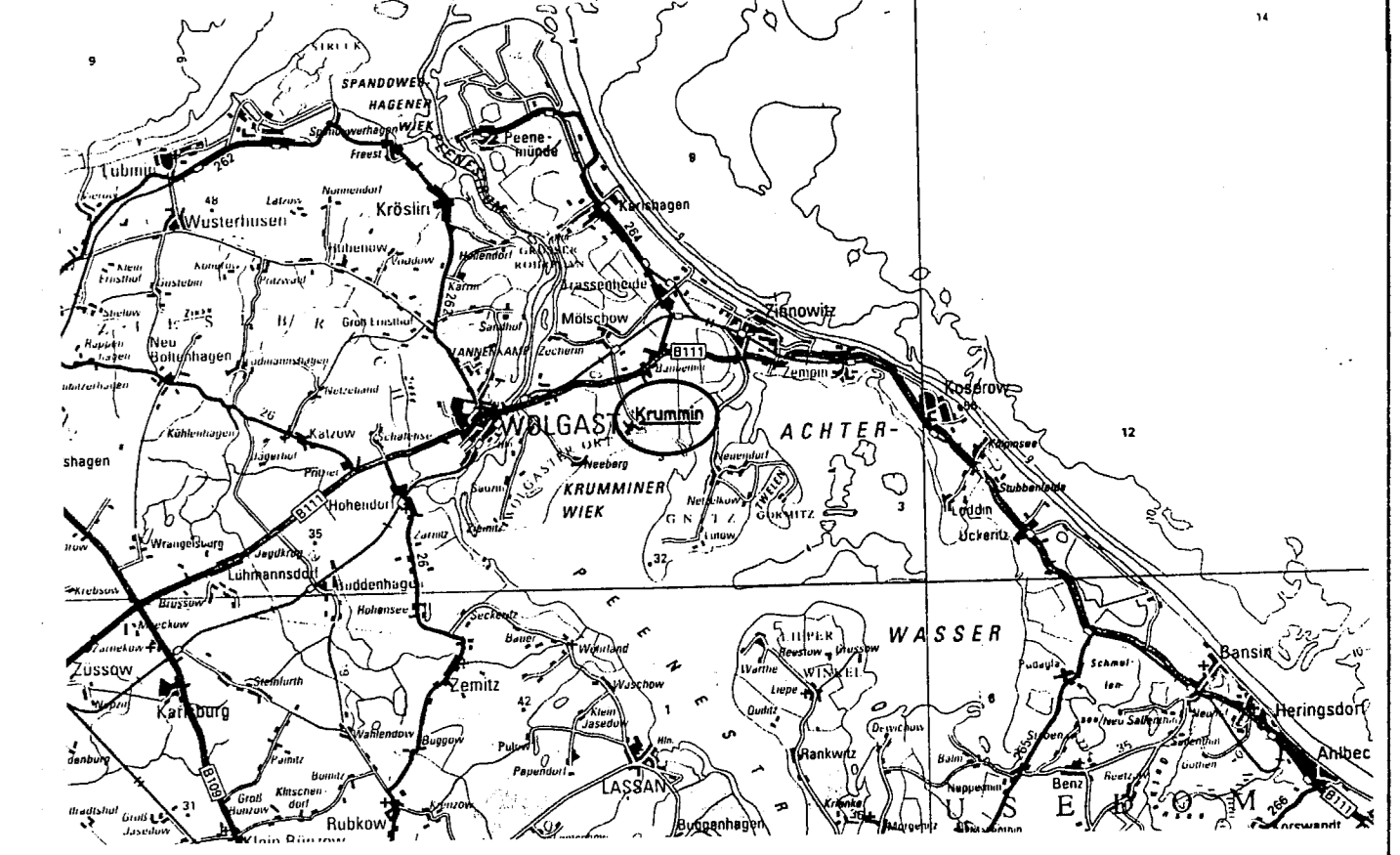
Belange des Hochwasserschutzes
Teilplangebiet des überplanten Gebietes sind hochwassergefährdet. Es muß gemäß dem „Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz in Mecklenburg - Vorpommern“ mit einem Bemessungshochwasserstand (BHW) von 1,80 m über HN gerechnet werden.
Für Teilflächen der Grundstücke die bebaut werden sollen, Sanierungen bzw. Rekonstruktion bestehender Gebäude geplant sind, hat die Unterkante des Erdgeschoßfußbodens der baulichen Anlagen mindestens 1,80 m über HN zu betragen.

Belange der Bodendenkmalpflege
Im Geltungsbereich der Satzung sind Bodendenkmale bekannt. Angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung wird einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V (vgl. nach § 7 Abs. 1 Abs. 1 b DSchG M-V) nicht zugestimmt.
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M - V (GVbl. Mecklenburg - Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Belange des Naturschutzes
Im Gemeindegebiet ist der vorhandene Gehölzbestand ab einem Stammumfang von 50 cm, in 1,30 m Höhe gemessen, in sinngepaßter Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB unter Erhalt gesetzt (Erhaltungsgelände).
Der auf den Flurstücken 41 und 42 der Flur 7 Gemarkung Krümmin vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.
Ausnahmegenehmigungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Der Eingriff in den Baumbestand ist auf ein Minimum zu reduzieren.
Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung oder Schädigung (z.B. Schaffung von Zufahrten zu Grundstücken) des Alleincharakters führen sind verboten. Eingriffe in den Kronen- und Wurzelbereich sind untersagt.
Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind zum Schutz der Gehölzbestände die DIN 18920 und RAS - LG 4 anzuwenden.
Die häufig nicht genutzten Flächen aller Grundstücke sind als Vor-, Wohn- und Nutzgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
(Gemeindeverordnungssetzung nach § 86 Abs. 1 Ziffer 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 LBauO M - V).
Zur Befestigung von Straßen, Gehwegen, Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie von Terrassen sind weitestgehend durchlässige Beläge wie weittüftiges Pflaster, Rasengittersteine oder Schottermassen zu verwenden.
Der Umfang der befestigten Flächen auf den Grundstücken ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Für Bauvorhaben im 200 m - Uferschutzstreifen ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 des 1. NatSchG M - V zu beantragen.

Übersichtsplan M. : 1 : 250.000



SATZUNGSFASSUNG	11 / 99	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>
BEAND. ENTWURFS- U. AUSLEGUNGSFASSUNG	03 / 99	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>
ENTWURFS- UND AUSLEGUNGSFASSUNG	03 / 99	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>
Planungsphase:	Datum:	Zeichner:	Bereitner:
Bauvorhaben: KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ERGÄNZUNGEN FÜR DAS DORF KRUMMIN / GEMEINDE KRUMMIN		Maßstab: 1 : 2.500	
Bauherr: GEMEINDE KRUMMIN			
LUPIC USEDOM Projektentwicklungs-ges. mbH Kampstrasse 16 17449 Trassenheide Tel.: (03837) 28100 Fax: (03837) 20920			